OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753796/4/ER

Datum:
Linz, 15. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von Syrien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 10. März 2026, GZ: 2025-231476, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. März 2026, GZ: 2025-231476, wies der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bestimmungen des NAG nicht zur Anwendung kämen, da die Bf und der Zusammenführende, der am 22. Dezember 2020 nach Österreich eingereist sei und dem am 15. Juli 2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden sei, bereits vor der Einreise des Ehemannes der Bf nach Österreich geheiratet hätten (und die Eheschließung auch bereits vor der Einreise registriert worden sei), weshalb die Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG) anzuwenden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, die Registrierung der Ehe sei erst unmittelbar vor der Ausreise erfolgt, weshalb die junge Bf de facto nie mit ihrem Ehemann in einer ehelichen Gemeinschaft gelebt hätte, weshalb das NAG anzuwenden sei. Ferner sei der Bescheid im Briefkopf an den Ehemann gerichtet.

I.3. Mit Schreiben vom 9. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner Partei beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige von Syrien, geboren am tt.mm.jjjj, heiratete am 15. März 2020 ihren nunmehr zusammenführenden Ehemann in C__, die Ehe wurde am 23. November 2020 im Zivilregister des syrischen Innenministeriums registriert.
Am 22. Dezember 2020 reiste der Ehemann der Bf nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Datum vom 15. Juli 2021 wurde ihm vom BFA der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Am 8. Juli 2025 stellte die Bf den ggst Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Die Bf bevollmächtigte ihren Ehemann mit Schreiben vom 7. Juli 2025, in Bezug auf das ggst Verfahren ua Schriftstücke zu empfangen, zu unterschreiben und zu senden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lauten wie folgt:

„Bestimmungen über die Familienzusammenführung
§ 46.
(1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[…]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
[…]
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
[…]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes – AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, lauten wie folgt:

„Sonderbestimmungen für das Familienverfahren
Familienverfahren im Inland
§ 34.
[…]
(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn
1. dieser nicht straffällig geworden ist und
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)
3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden
§ 35.
[…]
(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten

zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf ihrem Ehemann eine Vollmacht erteilt hat, wonach er ua berechtigt ist, im ggst Verfahren Schriftstücke zu empfangen. In der Anschrift des Bescheids wurde lediglich der Ehemann der Bf genannt, dem Spruch und der Präambel des Spruchs ist jedoch unmissverständlich zu entnehmen, dass sich der Bescheid an die Bf richtet. Die Bf ist daher eindeutig als Bescheidadressatin erkennbar (vgl VwGH 18.5.1994, 93/09/0261).

IV.2. Aufenthaltstitel gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG erfordern ua, dass der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs 2 AsylG 2005 nicht gilt.

Gemäß § 34 Abs 2 AsylG hat die Behörde auf Grund eines Antrags eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten dem Familienangehörigen – bei Nichtvorliegen von Hinderungsgründen – den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen. Der Begriff des Familienangehörigen richtet sich in diesem Fall nach § 35 Abs 5 AsylG, wonach ua Familienangehöriger ist, wer Ehegatte eines Asylberechtigten ist, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des Asylberechtigten bestanden hat.

Im ggst Fall wurde die Ehe vor der Einreise des Ehemannes der Bf nach Österreich geschlossen und auch registriert. Es ist somit der Begriff des Familienangehörigen iSd § 35 Abs 5 AsylG anwendbar. Damit ergibt sich in weiterer Folge die Anwendbarkeit des § 34 Abs 2 AsylG.

V. Im Ergebnis erfolgte daher die Abweisung des Antrags der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG durch die belangte Behörde aufgrund der Anwendbarkeit des § 34 Abs 2 AsylG zurecht. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter